Änderungsvertrag zum Berufsausbildungsvertrag vom

zwischen

der/dem ausbildenden Apothekenleiter/in

Name Ausbildungsbetrieb

Anschrift Ausbildungsbetrieb

- nachstehend "Ausbildende/r" genannt -

und ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Vor- und Nachname

Anschrift

Geburtsdatum und -ort

- nachstehend "Auszubildende/r" genannt -

gesetzlich vertreten durch[1)] ☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Vormund

Die Vertragsparteien schließen nachfolgende Vereinbarung über eine Teilzeitausbildung nach § 7a Berufsbildungsgesetz (BBiG):

§ 1 Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit

Abweichend zu § 1 Abs. 1 des zwischen den Parteien geschlossenen Berufsausbildungsvertrages vereinbaren die Parteien eine Reduzierung

☐ der wöchentlichen Arbeitszeit auf ____ Stunden[1)].

☐ der täglichen Arbeitszeit auf ____ Stunden[1)].

Dies entspricht einer Reduzierung um ____ %. Die Ausbildungszeit verlängert sich somit um ____ Monate[2)].

§ 2 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung wird während der Dauer der Teilzeit

☐ anteilig gezahlt (Tarif / 39 Stunden x wöchentliche Arbeitszeit).

☐ in Höhe von gezahlt: ____ .

§ 3 Urlaub

☐ Der Urlaubsanspruch ist unverändert.

☐ Der Urlaubsanspruch beträgt ____ Arbeitstage, da die Ausbildung nicht an fünf Tagen in der Woche erfolgt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Änderungsvertrag tritt am ____ in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildende/r + Apothekenstempel

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift gesetzl. Vertreter

Bestätigung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Kiel, den _____

(Siegel) Präsident

Erläuterungen zum Änderungsvertrag - Teilzeitvereinbarung

1)
Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf gem. § 7a Abs. 1 Satz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht mehr als 50% betragen. Die Reduzierung der Ausbildungszeit betrifft grundsätzlich nur die Ausbildungszeit im Betrieb und nicht den zeitlichen Umfang der Anwesenheitspflicht in der Berufsschule.

2)
Die Ausbildungsdauer verlängert sich gem. § 7a Abs. 2 Satz 1 BBiG entsprechend, höchstens jedoch um das Eineinhalbfache der regulären Dauer. Die Dauer der Teilzeitausbildung ist auf ganze Monate abzurunden (§ 7a Abs. 2 Satz 2 BBiG).